



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das FREIGELÄNDE KLOSGARTEN

Der Gemeinderat von Rust hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.06.2019 die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Überlassung für das Freigelände „Klostergarten“ in 77977 Rust beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung des Freigeländes Klostergarten.

1. Grundsätzliches

- a) Das Freigelände Klostergarten steht den örtlichen Vereinen und örtlichen Gemeinschaften für Jubiläen die durch 25 ohne Reste teilbar, d.h. 50-er / 75-er etc., zur Verfügung.
- b) Ein Anspruch auf Überlassung des Freigeländes an einem bestimmten Tag oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- c) Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung für Dritte ist nicht zulässig.
- d) Erteilte Nutzungsgenehmigungen können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.
- e) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte/r üben das Hausrecht aus; den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Verhängung eines Platzverweises für das Freigelände erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister.
- f) Für die Überlassung des Freigeländes gelten die unter II. näher bezeichneten Nutzungsbedingungen.

2. Zuständigkeit

Für die Vergabe des Freigeländes Klostergarten ist das Bürgermeisteramt zuständig.

3. Verfahren

Anträge auf Nutzung des Freigeländes sollten spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, so hat der zuerst eingegangene schriftliche Antrag regelmäßig den Vorrang.

Bestehen gegen die Überlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des religiösen oder politischen Friedens Bedenken, so ist der Antrag abzulehnen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

1. Anschrift des örtlichen Vereins bzw. der Gemeinschaft und des Ansprechpartners
2. Tag und Dauer der Veranstaltung
3. Art der Veranstaltung
4. Zeitdauer der gesamten Überlassung
5. Angaben zu den Speisen und Getränken.

Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Rust und dem örtlichen Verein / der Gemeinschaft abgeschlossen wird.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.

4. Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Freigeländes Klostergarten zu Jubiläen (I. 1 a), wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

5. Sonstige Kosten

Anfallende Kosten wie Strom werden abgerechnet und dem Verein / der Gemeinschaft in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der ausschließlichen Nutzung des Freigeländes fallen zusätzlich Reinigungskosten für die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und des Foyer der Rheingießhalle, in der jeweils gültigen Fassung der eingesetzten Reinigungsfirma, an. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

II. Nutzungsbedingungen

1. Pflichten des Vereins / der Gemeinschaft

- a) Der Verein / die Gemeinschaft hat den Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. der Beauftragten Folge zu leisten.
- b) Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten; die Bestuhlungspläne sind einzuhalten und die zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
Der Verein / die Gemeinschaft ist zum Auf- und Abstuhlen verpflichtet.
- c) Für die Abgabe von Essen darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Gläser, Besteck und Geschirr werden nicht bereitgestellt. Ebenso werden keine Tischgarnituren durch die Gemeinde Rust zur Verfügung gestellt.
- d) Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen am Freigelände und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen des Freigeländes dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- e) Auf dem Freigelände ist Lärm zu vermeiden. Es wird auf die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm –“, in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Diese ist zu beachten.
- f) Werbung jeglicher Art auf dem Freigelände ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Erlaubt sind reine Hinweise auf eine Veranstaltung auf dem Freigelände.
- g) Der Verein / die Gemeinschaft muss insbesondere dafür sorgen, dass
 - (1) während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
 - (2) das überlassene Freigelände und die sanitären Anlagen sauber gehalten werden,
 - (3) die Überlassungszeiten eingehalten werden,
 - (4) die Sperrzeiten eingehalten werden (ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen),
 - (5) bei öffentlichen Veranstaltungen eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt wird,
 - (6) die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
 - (7) beim Verlassen der Freifläche sämtliche Elektrogeräte, Lichter ausgeschalten werden und das Wasser abgestellt ist.

- h) Das Freigelände ist im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Der Verein / die Gemeinschaft ist für das stellen von Müllbehältnissen verantwortlich. Der anfallende Müll ist durch den Verein / die Gemeinschaft zu entsorgen.
- i) Auf kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienste ist besonders Rücksicht zu nehmen. Hinweis: Jeden zweiten Sonntag finden in der Begegnungsstätte der Seniorenwohnanlage „Am Klosgarten“ die Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde statt.

2. Haftung

- a) Die Gemeinde ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Freigelände infolge technischer oder sonstiger Funktionsstörungen nicht benutzt werden kann.
- b) Der Verein / die Gemeinschaft haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Der Verein / die Gemeinschaft kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde Rust an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Gebäude und Zugangswegen durch die Nutzung oder in deren Zusammenhang entstehen.
- c) Der Verein / die Gemeinschaft stellt die Gemeinde Rust von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang und der Benutzung des Freigeländes und sonstigen Räumlichkeiten entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Verein / die Gemeinschaft verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rust und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Rust und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Verein / die Gemeinschaft hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- d) Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Rust keine Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Der Verein / die Gemeinschaft hat selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen, Geräte und Instrumente zu sorgen.
- e) Die Gemeinde Rust übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von den Vereinen / der Gemeinschaft, dessen Mitglieder, Besuchern oder Teilnehmern von Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen die Haftung.

III. Sicherheitsbestimmungen

1. Rettungswege müssen freigehalten werden. Der Durchgangsbereich muss mindestens auf 1 m breit begehbar sein.
2. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
3. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer und Kerzenlicht.
4. Bei jeder Veranstaltung auf dem Freigelände ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Diese Personen haben darauf zu achten, dass keine Sachbeschädigungen erfolgen.

IV. Sonderbestimmungen

Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen behält sich die Gemeinde vor, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zum Schutz des überlassenen Freigeländes und zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu treffen.

Der Bürgermeister und dessen Beauftragte/r der Verwaltung sind jeweils berechtigt, das überlassene Freigelände jederzeit zu betreten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rust, den 03.06.2019

Gez. Kai-Achim Klare
Bürgermeister